

Dr. Robert Hofmann, Wien; Hamburger Fleet

Photographie und Patentrecht.



In den letzten Jahren befindet sich die photographische Groß- und Kleinindustrie in einem ungeahnt fortschreitenden Stadium des Aufschwungs. Während man noch vor nicht viel mehr als zehn Jahren einen tiefen Griff in die Kasse machen mußte, um ein Kästchen mit Aplanat und Fallbrettverschluß zu erwerben, bietet man uns jetzt von allen Seiten technische Meisterwerke zu mäßigen Preisen an. Dasselbe Verhältnis besteht bei den chemischen Produkten. Damit soll gesagt sein, daß die zahlreichen Erzeugungsstätten im gegenseitigen Wettbewerb das Photographieren so leicht als möglich machen wollen. Dies sowohl zum Vorteil der Konsumenten als auch der Erzeuger, denn die Kenntnis der Photographie wäre sonst nicht



Karl Vodicka, Wien; Segelboot

Gemeingut fast aller Gebildeten geworden und dadurch nicht ein entsprechender Massenverbrauch an Produkten eingetreten.

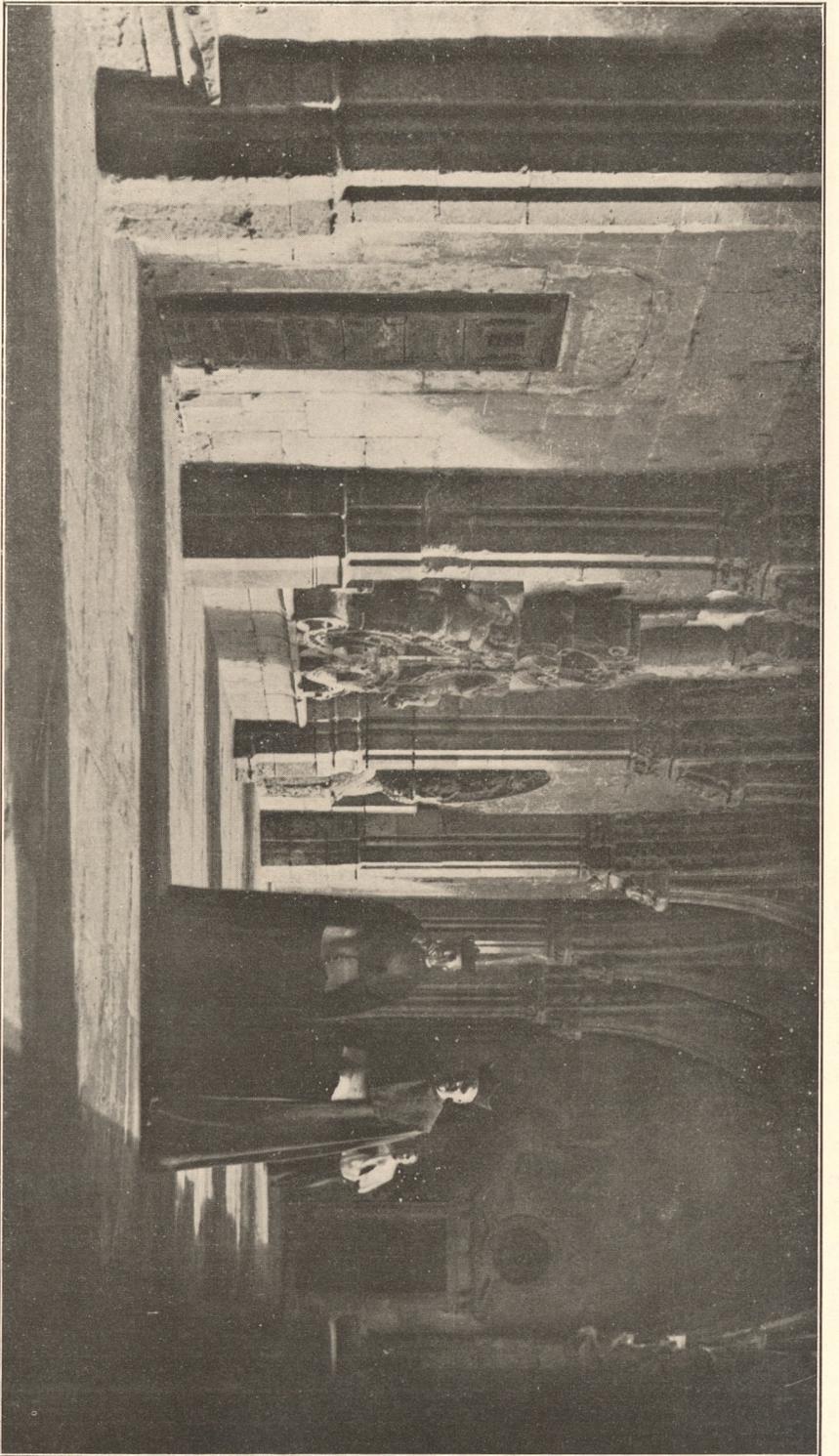
Mit der Ausdehnung der chemischen Industrie, speziell aber der



Emil Pröschel, Wien; Birken im Schnee

Photochemie ist eine Zeit hindurch die Erwerbung von Patentrechten in zumindest geometrischem Verhältnis gewachsen. Dabei hat sich leider eine Dehnbarkeit des Begriffs „Patent“ herausgebildet, die nicht nur unter Umständen entgehenden Gewinn für den Inhaber dieses Rechtes, sondern auch Vorenthaltung der durch die Weiterentwicklung zu erwartenden Vorteile für die Allgemeinheit bedeutet. So besteht in fast allen Staaten der Rechtsbrauch für den Fall, als ein Patent nur eine bestimmte Ausführungsform eines Prinzips, nicht aber das Prinzip selbst schützt, daß ein Patent, welches eine andere Ausführungsform schützt, von jenem nicht abhängig ist. Diese patentgerichtliche Norm hat zur logischen Voraussetzung die ermächtigende gesetzliche Bestimmung für die Erteilung eines patentrechtlichen Schutzes für ein Prinzip. Diese ausdrückliche Bestimmung hat aber kein Staat in seinem Patentgesetz.

Der Patentwerber erstrebt begreiflicherweise fast immer ein möglichst allgemeines Patent, und leider bestehen bereits in der Photographie einige dieser Art, welche die vorangeführten schädlichen Zustände herbeizuführen geeignet sind. So ist ein wirklich



Philipp Ritter von Schoeller, Wien; Studie aus Burgos



Léonard Misonne, Gilly; Crépuscule

wertvolles Konstruktionsdetail von Schlitzverschlüssen oder — hier ein Beispiel für das effektive Prinzip — die Lichtempfindlichkeit der Leukobasen nur den betreffenden Patentinhabern verwertbar. Derlei Beispiele der letzteren Art gibt es bereits einige, darunter solche sehr wichtiger Natur.

Es ist natürlich nicht möglich, zu sagen, ob z. B. der Weg zur endgültigen Farbenphotographie über die Leukobasen führt, aber mit dem Bestehen des bezüglichen Patents ist gewiß jedem die Lust verdorben, auf diesem Gebiet weiter zu arbeiten, denn hier ist die prinzipielle Verwendung zu photographischen Zwecken geschützt worden, so daß jeder Fortschritt von fremder Seite zum Konflikt führen muß.

Es ist bedauerlich, daß man Prinzipie schützt, wo doch der Patentwerber von den unzähligen, möglichen Anwendungsformen nur wenige oder gar nur eine einzige kennt. Ihm werden aber durch diesen Rechtstitel alle etwa noch zu findenden Anwendungsformen unverdient tributpflichtig. Ich frage nun: Hat die Allgemeinheit nicht ein Recht darauf, daß die Entwicklung wertvoller Probleme nicht unterbunden wird? Durch diese sich einführende Auffassung des

Patentrechtes ist das Wohl und Wehe ganzer Wissenszweige in der Regel einer einzigen Person überlassen; die Patententziehungen wegen ungenügender Exploitation sind selten. Auch hier ist der Vermögendere im Vorteil, was leider gewiß zur ungerechten Vereinfachung der vorkommenden Streitfragen beiträgt.

Die Bedeutung des Patents rechtfertigt in jeder Beziehung ein seriöses Verfahren bei seiner Erteilung. Wo bleibt aber die Strenge, wenn auf bloße Kombinationen hin, die nicht einmal durch zuverlässige Belege ausreichend gestützt sind, ein weitgehender Schutz gewährt wird, der dem Einreicher eventuell ungeahnte und daher unverdiente Vorteile bringen kann. Der Fürsorgliche mag bei der ersten Anwendungsform den Schutz beanspruchen, für mehr hat er erst dann ein Recht, wenn er mehr bietet. Das Patentrecht ist für die Praxis geschaffen, wozu ein akademischer Universalschutz! Ein dadurch verursachtes Unterbinden des Arbeitens auf einem unerforschten Wissenszweig verstößt gegen das Recht der freien Forschung, es bedeutet eine eminente Benachteiligung der gesamten Menschheit durch eine unheilvolle Verwechslung des Prinzips mit der Sache. Angenommen, es hätte sich jemand bei Zeiten die Verwendung organischer Reagentien zu photographischen Zwecken schützen lassen wollen, so hätte ihm nach heutigem Gebrauch dieses Patent zufallen müssen. Man kann auch nicht Einwendungen, die beispielsweise dem Maschinenbau entlehnt sind, hier entgegenstellen. Es hätte aber niemandem einfallen dürfen, ein Patent für Verwendung von Nickelstahl als Hebel zu verlangen¹⁾.

Darum gebt uns Gedankenfreiheit. Man muß zwischen Patenterteilungen für das Prinzip eines Problems und solchen für eine Ausführungsform desselben streng unterscheiden, die ersteren aber besser gar nicht gewähren. Für die Uebergangszeit läßt sich darin eine Formel finden, daß man eine wesentlich höhere Taxe für prinzipiellen Schutz einhebt, an welchem Modus man auch festhalten kann im Falle, als sich die Patentbehörden nicht zu der gänzlichen Negierung verstehen sollten. Beim Eintreten dieser Eventualität erschiene es auch als übergroßer Nachteil, daß ein derartiger Schutz sich auf die Dauer von 15 Jahren erstrecken darf. Es liegt ein zu großer und bis jetzt gar nicht beachteter Unterschied im Werte der angeführten beiderlei Arten des Patents und ihrer Zwischenstufen, als daß man sie nach dem gleichen Maßstab beurteilen darf. Bis heute sind die Jahresgebühren aller Patente entsprechend gleich. Man käme nun durch die notwendige Klassifizierung zu einer äußerst schwierig zu behandelnden Schätzung der einzelnen Patente, und deshalb sehe ich aus diesem Grunde die einfachste Lösung in der ausschließlichen Erteilung von

1) Bekanntlich läßt sich jede Konstruktion, selbst der komplizierteste Mechanismus, auf die Wirkung von Hebel und schiefer Ebene zurückführen.



Rob. Demachy, Paris. Brandung.



Léonard Misonne, Gilly; Dégel

Schutzrechten für wirkliche Ausführungsformen. Der Entdecker eines neuen Prinzips befindet sich gegenüber den anderen ohnedies so im Vorsprunge, daß er am ehesten neueste Ausführungsformen zu erforschen fähig erscheint. Ist er dies aber nicht im stande, so ist er ein Glücksritter und es darf ihm zu Ehren nichts Unverdientes geschehen.

Der Schutz unbekannter Beziehungen ist entschieden zu weitgehend, wenn nicht absurd. Wir wollen nicht Halbprodukte des

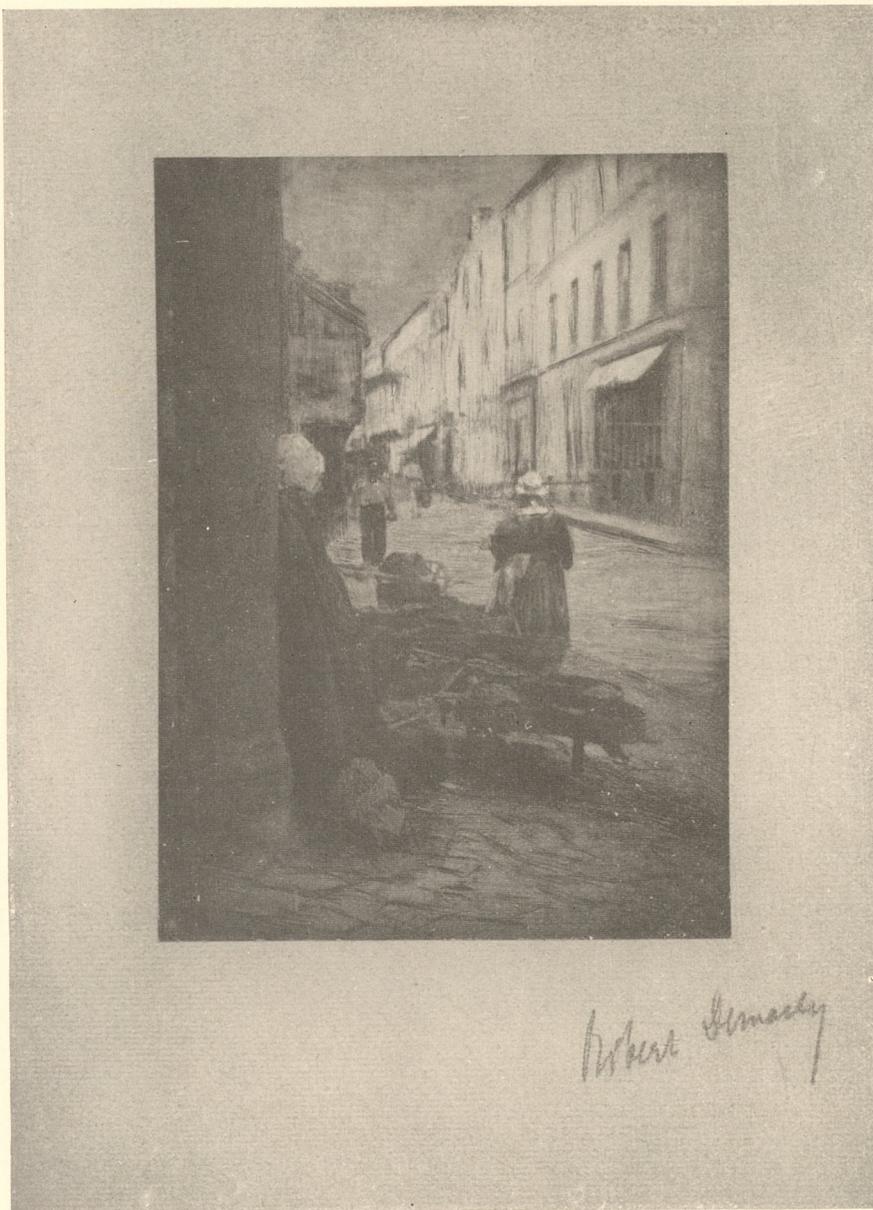
Robert Demachy, Paris; Rue de village



Geistes, sondern in sich abgeschlossene Probleme zum Patent angemeldet wissen. Die Zahl der Patentanmeldungen wird sich dadurch erheblich vermehren und zeitlich verschieben. Welcher Schutz bei den jetzigen Verhältnissen anzustreben ist, erscheint ohne weiteres klar, zu



Robert Demachy, Paris; Bildnis



Robert Demachy, Paris. (Photograms of the Year.)

welchen unverdienten Selbstherrlichkeiten dies führen muß, ist aber unerträglich.

Das Bestehen der Patentgesetze belegt die Notwendigkeit dieser Institution, nicht aber die durch Mehrforderungen entstandenen Mißbräuche. Die angeführten Momente bezwecken somit, die genaue



Robert Demachy, Paris; Port d'Honfleur

Begrenzung der Rechte des Patentnehmers in dieser ebenso wichtigen als bisher unbeachteten Richtung hin anzuregen, so daß diese Einrichtung wieder dem Gerechtigkeitsgefühl, welches zu ihrer Schaffung genötigt hat, klaglos entspricht, denn hier steht das Prinzip der freien Forschung zur Veredelung der menschlichen Art auf dem Spiel.

Heinrich Knoblich, Wien.